

Gegen Empfangsbestätigung  
Firma  
Wacker Chemie AG  
Werk Burghausen  
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen  
Johannes-Hess-Straße 24  
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 17.03.2023  
Ihr Zeichen Manfred Surner  
Unser Zeichen 22-824.7/4-G15-2023/01 BV2023/0294  
(bei Antwort bitte angeben)  
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser  
Telefon 08671/502 715  
Fax 08671/502 71715  
E-Mail [ulrike.kaiser@lra-aoe.de](mailto:ulrike.kaiser@lra-aoe.de)  
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 09. August 2024

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

### Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

**G 15 - HCI-Synthese  
(1009) Errichtung und Betrieb Hochregallager für HCI-Druckbinde, XXXXXXXXXX**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.  
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.  
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2023/0294  
3 Formblätter g. R.  
1 TÜV-Gutachten vom 03.05.2024 in Abl.  
4 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

## Bescheid

**A.**

## **I. Genehmigung**

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 17.03.2023, eingegangen am 23.03.2023, ergänzt mit E-Mail vom 26.04.2023 und 24.07.2023 sowie Schreiben vom 13.07.2023 und 04.06.2024, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage G 15 – HCl-Synthese – durch das Vorhaben (1009) – Errichtung und Betrieb Hochregallager für HCl-Druckgebinde, [REDACTED] - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

## **II. Der Genehmigung liegen zugrunde:**

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 17.03.2023 vorgelegten, am 23.03.2023 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 26.04.2023, 13.07.2023 und 04.06.2024 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 11.05.2023, Az. 22-824.7/4-G15-2023/01 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. die vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüften Baupläne BV-Nr. 2023/0294;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 05.04.2023, BV-Nr. 063/2023;
5. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH zum allgemeinen Gefahrenschutz und zum Immissionsschutz vom 03.05.2024, Auftrags-Nr. 3880732;
6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 05.04.2023, Az. G25/BS 6639/2023-M rm;
7. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 24.04.2023 (Lärm, UVPG);
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 05.06.2023, Az. 23-4563 Wacker Chemie-T1581;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 25.04.2023, Az. 173-6/7.2;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 24.07.2024 BV-Nr. 2023/0294;
11. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 03.05.2023, Az. A-8711-AÖ Bgh-10040/2023.

### **III. Die Genehmigung schließt ein:**

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung der Baupläne BV-Nr. 2023/0294 ( [REDACTED] – G15 – HCl-Synthese (1009) Errichtung eines Hochregallagers für HCl-Druckgebände und einer Aufstellfläche für HCl-Gebindelager) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich des Art. 25 BayBO (tragende und aussteifende Wände und Stützen nicht feuerhemmend) für [REDACTED]
3. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zum Bestandsgebäude und untereinander für [REDACTED]
4. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zum Bestandsgebäude und untereinander für [REDACTED]

### **IV. Hinweise und Vorbehalt:**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

2. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten Bodenaushub anfallen, wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auf Folgendes hingewiesen:

Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Es wird daher empfohlen, die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials sind die „Vorläufigen Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Juli 2022 zu beachten. Besonders hinzuweisen ist auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1.

Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, wird empfohlen, vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

## B.

### Nebenbestimmungen

#### I. Allgemeines

1. Die Anlage G 15 – HCl-Synthese - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

#### II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2023/0294)

1. **██████ - G 15 - HCl-Synthese (1009): Errichtung eines Hochregallagers für HCl-Druckgebäude**
  - 1.1 Bedingungen
    - 1.1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
    - 1.1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüferingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art.77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der

genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

## 1.2 Auflagen

1.2.1 Die Außenwände dürfen nicht verschlossen werden, damit im Brandfall ein Rauch- und Wärmeabzug gewährleistet ist.

1.2.2 Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.

1.2.3 Das Gebäude ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen

## 2. **██████████ - G 15 - HCl-Synthese (1009) Errichtung und Betrieb HCl-Gebindelager Nord:**

### 2.1 Bedingung

2.1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

### 2.2 Auflagen

2.2.1 Die angrenzende Wand des Gebäudes ██████████ muss öfnungslos feuerbeständig und bis unter die Dachhaut ausgeführt sein.

2.2.2 Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen. Darin enthaltene Prüfvermerke sind zu beachten.

## 3. **Hinweise ██████████**

3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.

3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen

3.3 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.

3.4 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

### III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

#### 1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich der Gefährdungen durch die Erhöhung der Lagerkapazität sowie durch die Errichtung und den Betrieb des Hochregallagers zu überarbeiten. Die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die neuen Gegebenheiten ist zu dokumentieren.

#### 2. Betriebsanweisungen

Es sind geeignete Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Darüber hinaus sind geeignete Betriebsanweisungen für die ordnungsgemäße Lagerung im Hochregallager zu erstellen und den Beschäftigten bekannt zu geben.

#### 3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind über die Gefahren durch die erhöhte Lagerkapazität sowie über die ordnungsgemäße Lagerung im Hochregallager vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

#### 4. Hochregallager

- Die ordnungsgemäße Errichtung des Hochregallagers ist nach Montage und vor Inbetriebnahme durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.
- Das Hochregallager ist anschließend mindestens jährlich wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.
- Es sind wirksame Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen des Hochregals durch Anfahren zu treffen und umzusetzen.
- Im Hochregallager und am Hochregal sind die erforderlichen Sicherheits- und Gefahrenkennzeichnungen anzubringen.

#### 5. Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der TRGS 510 zu beachten und einzuhalten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der lagernden Gebinde gegen Absturz zu treffen.

#### IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage G 15 – HCl-Synthese – verzichtet werden.

#### V. Gewässerschutz

1. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Gruben und Rinnen mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
2. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
3. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

4. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
5. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
6. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
7. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

#### VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind die Auflagen zur Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft aus dem bisherigen Genehmigungsbescheid vom 20.12.2022 redaktionell überarbeitet und entsprechend der beantragten Änderung (1009) angepasst bzw. ergänzt.

Folgender Vorgang, der nach § 15 BImSchG angezeigt wurde, ist berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Datum	Aktenzeichen
(1011)	Errichtung und Betrieb Entleer- und Konditionierstation LP2307 für Tubetrailer	04.09.2023	22-824.7/3-G15-2023/18

**1. Genehmigungsumfang**

**1.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

Betriebszweck	Synthese, Aufbereitung und Versorgung mit Chlorwasserstoff
Kapazität	[REDACTED]
Gehandhabte Stoffe	Stoffliste vom 07.11.2022
Abgasentsorgung	Emissionsquelle 001/[REDACTED] Emissionsquelle 002/[REDACTED]

Teilanlage	Bezeichnung
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

**1.2 Gehandhabte Stoffe**

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.



**2. Luftreinhaltung**

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

Die Anlage G 15 wird als geschlossenes System errichtet und betrieben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.2 Ableitung von Abgasen

2.2.1 [REDACTED] - Emissionsquelle 002 [REDACTED]

Folgende Abgasströme [REDACTED] sind in dem [REDACTED] Wäscher [REDACTED] zu reinigen und über die Emissionsquelle 002 [REDACTED] in einer Höhe von 24 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

Anlagenteil	Art	Häufigkeit
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* entsprechend Freigabebeschein und/oder Betriebsanweisung

2.2.2 [REDACTED] - Emissionsquelle 001/[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.2.3 [REDACTED] - Emissionsquelle 001 [REDACTED]

[REDACTED]

2.2.4 [REDACTED]

2.2.5 [REDACTED]

[REDACTED]

2.3 Anforderungen an den Betrieb

2.3.1 [REDACTED]

2.3.2 [REDACTED]

2.3.3 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen. Ein Ansprechen ist mit den relevanten Daten zu dokumentieren.

2.4 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten und Fördern von Chlorwasserstoff, Salzsäure und Chlor

2.4.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind hochwertige Dichtungen/Abdichtsysteme zu verwenden.

2.4.2 Bei der Förderung von Salzsäure sind besonders wirksame Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, z. B. die Verwendung von Pumpen mit doppeltwirkenden Gleitringdichtungen, von Spaltrohrmotorpumpen oder von Pumpen mit Magnetkupplung, die geschlossene Ableitung flüssiger Leckverluste oder die Absaugung dampf- oder gasförmiger Leckverluste und Reinigung des abgesaugten Abgases in einer Abgasreinigungseinrichtung. Bei der Verwendung doppeltwirkender Gleitringdichtungen ist die Dichtheit des Spermediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

2.4.3 Spindeldurchführungen von Ventilen und Schiebern an Leitungen, in denen Chlor und Chlorwasserstoff gefördert werden, sind mittels Faltenbalg und nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertig abzudichten.

2.4.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.4.5

[REDACTED]

## 2.5 Emissionsbegrenzungen

2.5.1 Im Abgas der Emissionsquelle 001/[REDACTED] dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden (Ausnahme: An- und Abfahren der Anlage):

Chlorwasserstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
Chlor	3 mg/m <sup>3</sup>

2.5.2 Beim An- und Abfahren der HCl-Synthese darf im Abgas der Emissionsquelle EQ 001/[REDACTED] ein Emissionsmassenstrom von 50 g/h an Chlor nicht überschritten werden.

2.5.3 Im Abgas der Emissionsquelle 002/[REDACTED] darf eine Massenkonzentration an Chlorwasserstoff von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden (Ausnahme: An- und Abfahren der Anlage).

Beim An- bzw. Abfahren der sonstigen Anlagenteile der Anlage darf im Abgas der Emissionsquellen 002/[REDACTED] und 001/[REDACTED] insgesamt ein Emissionsmassenstrom an Chlorwasserstoff von 0,3 kg/h nicht überschritten werden (bezogen auf die gesamte Emission während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, wobei ein An- bzw. Abfahrbetrieb zugrunde gelegt wird).

2.5.4 Die in 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3 genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

## 3. Messung und Überwachung der Emissionen

### 3.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

3.1.1 Alle 3 Jahre ist anhand von Messungen (ausgenommen An- und Abfahrbetrieb) festzustellen, ob die in 2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

[REDACTED]

3.1.2 Die Messungen sind von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle durchzuführen. Über die Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 3.1.3 Die Messdaten sind in einer Umwelt-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.
- 3.1.4 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.
- 3.1.5 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA-Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4) durchzuführen und auszuwerten.
- 3.1.6 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

## 3.2 Messplätze

Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 3.1) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und -öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

## 3.3 Wartung und Dokumentation, Betriebsaufzeichnungen

- 3.3.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

3.3.2 [REDACTED]

3.3.3 [REDACTED]

3.3.4 [REDACTED]

3.3.5 [REDACTED]

3.3.6 Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

#### 4. Abfallwirtschaft

##### 4.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Schlüsselnummer	Bezeichnung nach AVV	Abfallmengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* Gefährliche Abfälle

1) Abfallmenge fällt ca. alle 3-5 Jahre zur Entsorgung an.

[REDACTED]

## 4.2 Grundsätzliches

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und zumutbar, zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## 4.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

(Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben). Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

## 4.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. § 15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

## 5. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

## **6. Energieverwendung**

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

## **7. Betriebseinstellung**

7.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

7.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

## **8. Auskunftspflicht des Betreibers**

Für die Anlage G15 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen

nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **VII. Anlagensicherheit, Störfallverordnung**

1. Die Anlage G 15 – HCl-Synthese - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.
2. Aus gutachterlicher Sicht haben die geplanten Änderungen im Rahmen des Vorgangs (1009) keine Auswirkungen auf den ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16 a BImSchG vor.
3. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:
  - 3.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Anlage G15 – HCl-Synthese – ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1009) fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme den Behörden zur Prüfung zu übermitteln (vgl. AV3/1).
  - 3.2 Die in der Gefährdungsbeurteilung noch als offen markierte Punkte (insbesondere Erstellung von Betriebsanweisungen und Wartungsplan, Prüfung der Statik durch befähigte Person) müssen vor Inbetriebnahme des Lagers abgeschlossen sei (vgl. AV 4.2.3/1).
  - 3.3 Das Regallage [REDACTED] sowie die Lagerflächen [REDACTED] Nord und [REDACTED] Nordost sind gemäß ASR A2.2 mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöschern auszustatten (vgl. AV 4.2.4/1).

## **C.**

### **Kostenentscheidung**

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.743,00 € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.



## D.

### Gründe

#### I.

##### Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage zur Herstellung und Lagerung von gasförmigem Chlorwasserstoff und zur Herstellung von Salzsäure (G 15 – HCl-Synthese) durch das Vorhaben (1009) wesentlich zu ändern.

Im Rahmen des Vorhabens (1009) – Errichtung und Betrieb Hochregallager für HCl-Druckgebäude, [REDACTED] – soll die bislang genehmigte Lagerkapazität für Reinst-HCl in Druckgebänden durch Errichtung und Betrieb

- eines Regallagers (EG+2) [REDACTED] auf den Ostteil der Logistikfläche [REDACTED] Ost zur Einlagerung von [REDACTED] Reinst-HCl in Druckgebänden incl. einer Wetterschutzüberdachung; auf der verbleibenden Logistikfläche [REDACTED] Ost sollen [REDACTED] HCl in Druckgebänden und Tube-Trailern gelagert werden
- einer Stellfläche für Reinst-HCl-Tube-Trailer [REDACTED]
- einer Stellfläche für Reinst-HCl-Tube-Traile [REDACTED]

erhöht werden. Zusammen mit den unverändert bleibenden Lagerflächen [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Außerdem sollen die Genehmigungsaufgaben aktualisiert werden.

##### Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 17.03.2023, ergänzt mit E-Mails vom 26.04.2023 und 24.07.2023 sowie Schreiben vom 13.07.2023 und 04.06.2024, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich der Baupläne BV-Nr. 2023/0294 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 19 vom 19.05.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 18.05.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 05.04.2023 ihr Einvernehmen erteilt.

Die Baupläne BV-Nr. 2023/0294 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Mit Schreiben vom 24.07.2024 hat das Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting der Erteilung der Baugenehmigung unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen des TÜV nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit Schreiben vom 03.05.2023 geäußert.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 11.05.2023, Az. 22-824.7/4-G15-2023/01 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen und die Montage der Ausrüstungsteile zugelassen.

## II.

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

### **Genehmigung nach BImSchG**

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage G15 – HCl-Synthese – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.2.a des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage G 15 – HCl-Synthese - soll durch das Vorhaben (1005) – Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage G 15 – HCl-Synthese – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage G 15 – HCl-Synthese - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage G 15 – HCl-Synthese - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar. Die Änderungen im Rahmen des Vorgangs 1009 haben aus Sicht des Sachverständigen keine relevanten Auswirkungen auf einen bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG auf der Homepage des Landratsamtes und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage G15 – HCl-Synthese – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

### **III.**

#### **Verfahrenskosten**

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2)	██████ €
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2023/0294 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	██████ €
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████ €
-	Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████ €
<hr/> <b>Summe der Gebühr</b>		██████ €
<hr/> <hr/>		

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 18.04.2023 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden mit Kostenrechnung vom 19.05.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet. Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

**E.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser